

## Elektronische Bereitstellung von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken in moodle, mahara, Alfresco und im Intranet Stand: 13. März 2015

In den §51 und §52a UrhG wird geregelt, unter welchen Bedingungen im Rahmen von Forschung und Lehre Teile eines urheberrechtlich geschützten Textes elektronisch zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dazu existiert ein relevantes Urteil des BGH: BGH-Urteil vom 20. März 2013 zum Gesamtvertrag Hochschule-Intranet (Az. I ZR 84/11). Um Sie vor einer *unbeabsichtigten unrechtmäßigen Verwendung urheberrechtlich geschützter Texte zu bewahren*, sprechen wir folgende Empfehlungen für die elektronische Bereitstellung von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Texten im Kontext von Lehrveranstaltungen über die zugangsgeschützten Plattformen moodle, mahara, Alfresco und dem Intranet der Universität Kassel aus:

### 1.) Zitieren kleinerer Textquellen (§ 51 UrhG)

Wie in wissenschaftlichen Texten üblich, können auch hier innerhalb von Lehr/Lernmaterialien textliche Quellen eines anderen Autors mit der entsprechenden Kenntlichmachung zitiert werden. Da Lehr-Lernmaterialien in der Regel für spezifische Lehrveranstaltungen entwickelt und meist nicht in Form eines eigenständigen wissenschaftlichen Werkes veröffentlicht werden, sind Großzitate nicht gestattet. § 51UrhG erlaubt jedoch die Zitation von **Stellen** eines Werkes. Sie können also unter Beachtung der üblichen Zitationsregeln wie gewohnt einzelne Stellen eines geschützten Werkes in ihren Lehr-Lernmaterialien zitieren.

### 2.) Verwendung umfangreicherer Textquellen aus dem digitalen Bestand der Bibliothek.

Sollen im Rahmen einer Lehrveranstaltung größere Textteile oder ganze Werke digital zur Verfügung gestellt werden, die über das übliche Zitiermaß hinaus reichen, sollten Sie zunächst prüfen, ob das Werk als digitale Ressource in der Bibliothek zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, so kann direkt auf diese Bibliotheks-Ressourcen verlinkt werden. Dazu können Sie die digitale Ressource über den Bibliothekskatalog Karla suchen und den Link zur Ressource z.B. in moodle bereitstellen. Die Studierenden können sich die Quelle dann selbst aus dem Intranet oder via VPN-Zugang aus der Bibliothek herunterladen.

### 3.) Verwendung umfangreicher Textquellen im Umfang von maximal 12 % des Werkes oder maximal 100 Seiten, sofern das Werk nicht im digitalen Bestand der Bibliothek verfügbar ist

Sollen größere Textteile im Rahmen einer Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt werden, deren Quelle nicht in digitaler Form im Bestand der Bibliothek vorliegt, können Lehrende sich auf § 52a des Urheberrechtsgesetzes berufen und Auszüge aus diesen Quellen unter folgenden Bedingungen digital zur Verfügung stellen: 1. die Nutzung dient dem jeweiligen **Zweck (nicht-kommerziell)** der Lehrveranstaltung 2. Es handelt sich nur um „**kleinere Teile eines Werkes**“, also **maximal 12 %** des Werkes, höchstens jedoch um **100 Seiten**.

Diese digitale Ressource muss zudem so über moodle, mahara, Alfresco oder das Intranet bereitgestellt werden, dass **nur die Teilnehmenden** der Lehrveranstaltung **Zugang** zu ihr **erhalten**. *Trotzdem ist für diese Nutzung eine Vergütung zu zahlen* (§ 52a Abs. 4 UrhG). Dafür sollen die Lehrenden **detailliert dokumentieren**, welche Quellen Sie in welchem Kurs für wie viele Teilnehmer bereitgestellt haben. Die Absprachen zu der genauen Umsetzung dieser Vergütung, sowohl extern zwischen Bund und Ländern, als auch intern, sind noch nicht abgeschlossen. Eine exakte Regelung steht noch aus.

Zur Klärung juristischer Fragen zum Thema Urheberrecht, wenden Sie sich bitte an das Justizariat der Universität Kassel (pvjus@uni-kassel.de, Tel.: 0561 804 2195).